



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1999 | Nummer 68

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	10. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen der Beamten des technischen Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern . . . . .	1342
2022	21. 10. 1999	1. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1342
7123	1. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund . . . . .	1343

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Finanzministerium</b>		
4. 11. 1999	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/99 . . . . .	1353
<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr</b>		
10. 11. 1999	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7 bis 13a WPO) . . . . .	1353
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 38 v. 24. 9. 1999 . . . . .	1354	
Nr. 39 v. 29. 9. 1999 . . . . .	1354	
Nr. 40 v. 8. 10. 1999 . . . . .	1354	
Nr. 41 v. 15. 10. 1999 . . . . .	1354	
Nr. 42 v. 28. 10. 1999 . . . . .	1355	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 18 v. 15. 9. 1999 . . . . .	1356	
Nr. 19 v. 1. 10. 1999 . . . . .	1356	
Nr. 20 v. 15. 10. 1999 . . . . .	1356	

2003

**I.**

**Fernsprechdienstanschlüsse  
in Wohnungen der Beamten des technischen  
Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft  
und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 10. 11. 1999 - 125-75-59 -

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 2. 1971 (SMBL. NRW. 2003) wird aufgehoben.

- MBL. NRW. 1999 S. 1342.

2022

**1. Änderung der Satzung  
des Versorgungswerkes der Steuerberater  
im Land Nordrhein-Westfalen**

Die 1. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 13. September 1999 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661 - SGV. NRW. 33) nachfolgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

**§ 1  
Satzungsänderungen**

**1. § 3 - Vertreterversammlung -**

In Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

**2. § 10 - Befreiung von der Beitragspflicht -**

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Beitragspflicht“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt sowie die Worte „, in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen und als neuer Abs. 8 in § 30 eingefügt.

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

d) Im jetzigen Abs. 3 (vormals Abs. 4) werden die Worte „in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird,“ durch die Worte „von der Beitragspflicht ganz oder teilweise“ ersetzt.

e) Im jetzigen Abs. 5 (vormals Abs. 6) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach einem Rühen wieder aufleben, werden wie Mitglieder behandelt, deren Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt erstmalig beginnt, mit allen sich daraus nach dieser Satzung ergebenden Folgen.“

**3. § 16 - Altersrente -**

In Abs. 4 werden nach den Worten „§ 9 Nr. 3“ die Worte „in Verbindung mit § 45 sowie für die nach § 46“ eingefügt.

**4. § 19 - Kinderbetreuungszeiten -**

Abs. 4 wird gestrichen.

**5. § 26 - Sterbegeld -**

Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:  
„§ 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

**6. § 30 - Beiträge -**

Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemes-

sungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragssbmessungsgrenze die Summe dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 19 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden.“

**7. § 33 - Beitragspflicht -**

a) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge sind bis zum 10. Tag eines jeden Folgemonats zu entrichten“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.“

**8. § 35 - Nachversicherung -**

a) In Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Versorgungswerk“ das Wort „spätestens“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Ziff. „6“ durch die Ziff. „12“ und die Worte „Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

**9. § 39 - Widerspruchsausschüsse -**

In Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort „Geschäftspartner“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

**10. § 45 - Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht -**

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt mit Ausnahme des Verweises auf Abs. 6 für Personen gem. § 9 Nr. 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 wird der Satz nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ wie folgt fortgesetzt:  
„bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ (vormals „§ 30 Abs. 2“) folgende Worte eingefügt:

„bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.“

d) Abs. 3 Ziff. 1 wird nach den Worten „wenn der halbe Regelpflichtbeitrag“ wie folgt gefaßt:  
„(§ 30 Abs. 1) bzw. der halbe persönliche Pflichtbeitrag (§ 30 Abs. 2) entrichtet worden wäre, und letzterer nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.“

e) In Abs. 3 Ziff. 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht,“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht und letzterer nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3,“ ersetzt.

f) In Abs. 3 Ziff. 4 wird die Ziff. „3“ durch die Worte „2 sowie § 30 Abs. 8“ ersetzt.

g) In Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan nach § 30.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen nach § 1 treten rückwirkend zum 30. 4. 1999 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1999

Finanzministerium des Landes  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1999

Versorgungswerk der Steuerberater im  
Land Nordrhein-Westfalen

Der Präsident  
Dietmar Lücking  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Hubert Möckershoff

– MBl. NRW. 1999 S. 1342.

**7123**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der betrieblichen  
Berufsausbildung im Verbund**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft  
und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 1. 12. 1999 – Az. 241 – 36 – 07

**1. Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Ausbildungsangebotes zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die zusätzlichen verbundspezifischen Ausgaben, die nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung entstehen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Natürliche und juristische Personen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

4.1 die Verbundpartner die betriebliche Berufsausbildung im Verbund gemeinsam durchführen oder koordinieren, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln;

4.2 die betriebliche Berufsausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird;

4.3.1 der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb noch nicht in einem Beruf ausgebildet hat, in dem er künftig im Verbund ausbilden wird, da er nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann oder seit drei Jahren (Zeitraum zwischen Ende der letzten und Beginn der neuen Ausbildung) nicht mehr in diesem Beruf ausgebildet hat;

4.3.2 der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb, welcher zum 2. oder 3. mal in diesem Berufsfeld im Verbund ausbildet, zu Beginn der ersten Verbundausbildung/en die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 erfüllt hat;

4.4 wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte, etc.) übernommen werden. Diese Ausbildungsanteile müssen mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungsdauer betragen;

4.5 die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben;

4.6 die Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

**5.3 Form der Zuwendung**

Zuschuss/Zuweisung

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt

- in den Fällen der Nummer 4.3.1  
9000 DM (4601,63 EURO) je Ausbildungssplatz;
- in den Fällen der Nummer 4.3.2  
6000 DM (3067,75 EURO) je Ausbildungssplatz bei der zweiten und  
3000 DM (1533,88 EURO) je Ausbildungssplatz bei der dritten Berufsausbildung im Verbund.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsvorhaltnisses verringert sich die Zuwendung zeitanteilig.

**6. Verfahren**

**6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk der Verbund seinen Sitz hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der Anlage 2,
- ein Kooperationsvertrag nach dem Muster der Anlage 5 und
- ein Ausbildungsräumenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, soweit erforderlich mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

**6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 5

Anlage 3

**6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in der Regel in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich, bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

**6.4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 bis zum 31. 12. des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anlage 4

**6.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**7. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. 12. 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2002 außer Kraft. Der RdErl. vom 1. 9. 1997 – SMBL. NRW. 7123 – wird aufgehoben.

**Anlage 1**

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung**  
**im Verbund aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,**  
**Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausbildungsverbund:

(Betrieb der den Ausbildungsvertrag abschließt/Koordinator des Verbundes.)

Adresse:

Telefon:

Rechtsform:

(falls nicht anderweitig erkennbar)

vertreten durch:

Bankverbindung für die Auszahlung der Zuwendung:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Beträge bitte in DM und in EURO angeben:  ja,  nein

Antragsdatum:

**I. Kurze Darstellung zur Organisation  
des Ausbildungsverbundes:**

ggf. auf separatem Blatt

**II. Angaben zu den Ausbildungsbetrieben  
und zu den Auszubildenden**

Namen und Anschrift aller weiteren am Verbund beteiligten Unternehmen (ggf. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name	Anschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Angaben zu den Auszubildenden (ggf. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Auszubildenden (soweit bereits bekannt)	Ausbildungsberuf	Ausbildungsdauer von ..... bis .....
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

**III. Erklärung**

1. Mit der Maßnahme (Beginn der Ausbildung) wurde noch nicht begonnen.
  2. Die Angaben in diesem Antrag einschließlich Antragsunterlagen sind vollständig und richtig.
  3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz subventionserhebliche Tatsachen sind und Subventionsbetrug eine strafbare Handlung darstellt.

**Stellungnahme der Kammer zum Antrag des Ausbildungsverbundes**

Hiermit wird bestätigt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb:

(Name, Sitz des Ausbildungsverbundes)

Antrag vom

Ausbildungsberuf:

Ausbildungsbeginn:

- nicht in dem/den Beruf(en) ausgebildet hat, in dem/denen er im Verbund ausbilden wird und darüber hinaus nicht alle nach der Ausbildungsverordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann;
- in den 3 Jahren (Ende der letzten Ausbildung) vor Beginn der geplanten Ausbildung nicht mehr in dem/den Beruf(en) ausgebildet hat, in dem/denen er im Verbund ausbilden wird;
- in dem/den Beruf(en), in dem/den er im Verbund ausbilden wird, derzeit selbstständig ausbildet;  
Ausbildungsbeginn:
- in dem/den Beruf(en), in dem/den er im Verbund ausbilden wird, bereits im Verbund ausbildet bzw. ausgebildet hat;  
Beginn der Verbundausbildung(en):

Bitte nur eine Alternative ankreuzen; ggf. weitere Vordrucke verwenden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der Kammer)

## (Bewilligungsbehörde)

Az.: .....

(Ort, Datum, Fernsprecher)

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund,**

Ihr Antrag vom .....

Anlagen:  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G) Verwendungsnachweisvordruck

## I.

## 1. Bewilligung:

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von ..... DM oder  
..... EURO(in Buchstaben: ..... DM  
oder ..... EURO)

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betriebliche Berufsausbildung im Verbund.

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der  
Form der Festbetragsfinanzierung  
als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

## 4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der Ausbildungsplätze .....

..... × 9000 DM (4601,63 EURO)

..... × 6000 DM (3067,75 EURO)

..... × 3000 DM (1533,88 EURO)

## 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:	
Ausgabeermächtigungen:	..... DM oder
	..... EURO
Verpflichtungsermächtigungen	
mit Fälligkeit im Jahr .....	..... DM oder
	..... EURO

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.
Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.
Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 2, 5.14 und 6.1 der ANBest-P/die Nummern 1.4, 2, 5.14, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Reduziert sich nach der Bewilligung der Zuwendung die in Abschnitt I Nr. 4 des Zuwendungsbescheides genannte Zahl der Ausbildungsplätze, so ändert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend.  
Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im 1. oder 2. Ausbildungsjahr reduziert sich die Bewilligungssumme für diesen Ausbildungsplatz je nicht absolviertem Monat  
– in den Fällen der Ziffer 4.2.1 der Richtlinie um 375,- DM (191,74 EURO) und  
– in den Fällen der Ziffer 4.2.2 der Richtlinie um 250,- DM (127,82 EURO) bzw. um 125,- DM (63,91 EURO).
3. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. -bestätigung der Kammer) die Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze nachzuweisen. Der Nachweis ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses sowie die Nachbesetzung eines Ausbildungsplatzes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.  
Diese sowie alle übrigen Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bedürfen aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform.
5. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beiliegenden Muster bis zum 31. 12. des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

.....  
(Ort, Datum, Fernsprecher)An  
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund;  
(weitere Angaben zum Zuwendungszweck)**

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden durch Zuwendungsbescheid vom ..... - Az. ....	DM oder ..... EURO
bewilligt. Es wurden ausgezahlt	insgesamt ..... DM oder ..... EURO.

**I. Sachbericht**

Folgende Personen wurden im Verbund ausgebildet:

Name und Anschrift der Auszubildenden	Ausbildungsberuf	Dauer der Ausbildung vom ..... bis
ggf. auf separatem Blatt aufführen		

**II. Stellungnahme der Kammer**

Die vom Ausbildungsverbund angegebene Dauer und Anzahl der Ausbildungsverhältnisse wird bestätigt.

.....  
(Ort, Datum).....  
(Unterschrift/Stempel der Kammer)

**III. Zahlenmäßiger Nachweis**

Anzahl der Ausbildungsplätze .....	× 9000 DM (4601,63 EURO)
.....	× 6000 DM (3067,75 EURO)
.....	× 3000 DM (1533,88 EURO)

**IV. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV zu § 44 LHO)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

## - MUSTER -

## Kooperationsvertrag über eine Ausbildung im Verbund

zwischen

und

<b>Firma A</b> (Betrieb, der den Ausbildungsvertrag abschließt)	<b>Firma B*)</b> (übernimmt Teile der Ausbildung)
--	--

Ausbildungsberuf:

Auszubildende(r): [Name(n) des/der Auszubildenden]

Ausbildungsdauer:

Hiermit vereinbaren ..... (Firma A) und ..... (Verbundpartner\*)  
 eine Ausbildung im Verbund für den o.g. Ausbildungsberuf für den/die o.g. Auszubildenden und die o.g. Ausbildungsdauer.

Die vertragliche und finanzielle Verantwortung für den/die Auszubildenden liegt ausschließlich  
 bei ..... (Firma A).

..... (Firma A) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**)	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

..... [Verbundpartner*]) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**)	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (rechtsverbindliche Unterschrift Firma A)

.....  
 (rechtsverbindliche Unterschrift Verbundpartner\*)

\*) Wird die Ausbildung von mehr als 2 Verbundpartnern durchgeführt, ist der Kooperationsvertrag entsprechend zu erweitern.  
 \*\*) Der Verweis auf den beigefügten Ausbildungsrahmenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte soweit erforderlich mit einer Angabe der Dauer vermerkt sind, ist ausreichend

## II.

### Finanzministerium

#### Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/99

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 11. 1999  
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 festgesetzten Kostensätze bekannt.

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,50
Gas	11,40
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,74

– MBl. NRW. 1999 S. 1353.

### Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

#### Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13a WPO)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr v. 10. 11. 1999  
– 136 – 77 – 01 –

Für die Prüfungstermine des Jahres 2001 sind Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen komplett mit allen Unterlagen beim

Ministerium  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer –  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

einzureichen, und zwar grundsätzlich

- a) bis spätestens 31. Juli 2000 für die Prüfung des  
1. Halbjahres 2001

- b) bis spätestens 28. Februar 2001 für die Prüfung des  
2. Halbjahres 2001.

Für eventuell erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen ist zu beachten, dass die Teilnahme an der Prüfung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten möglich ist, erforderliche Wiederholungsprüfungen somit frühestens im übernächsten Prüfungstermin erfolgen können.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13 a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden im Jahre 2001 nur in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen. Informationen für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich, stehen aber auch im Internet (unter [www.mwmtv.nrw.de](http://www.mwmtv.nrw.de)) zur Verfügung.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muss von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar be-glaubigt sein.

Da für die Bearbeitung aller Anträge nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht, muss unbedingt erwartet werden, dass die Zulassungsanträge fristgerecht gestellt und alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Falls Anträge dennoch unvollständig oder mit unzureichenden Unterlagen gestellt werden und ein solcher Antragsmangel trotz Aufforderung auch nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Nachfrist behoben wird, kann der Bewerber beim nächsten Prüfungstermin keine Berücksichtigung mehr finden. Verspätet gestellte Zulassungsanträge werden abgelehnt.

Der Zulassungsausschuss entscheidet (voraussichtlich weiterhin) jeweils im Mai über eine Zulassung für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November über eine Zulassung für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von 250,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf  
BLZ 360 100 43  
Postbank Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk:

„08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr WP-Pr.“

– MBl. NRW. 1999 S. 1353.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 38 v. 24. 9. 1999**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	23. 8. 1999	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Bekanntmachung der Neufassung	524
7125	31. 8. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen.	528
	22. 6. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Städte Dorsten und Marl.	528

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

**Nr. 39 v. 29. 9. 1999**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
33	17. 8. 1999	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung.	532
822	1. 9. 1999	Bekanntmachung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.	532

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

**Nr. 40 v. 8. 10. 1999**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030		Berichtigung des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999	554
20321		(GV. NRW. 1999 S. 148) . . . . .	
20340			
2035	1. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer . . . . .	542
2120	20. 8. 1999	Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) . . . . .	542
7123	1. 9. 1999	Verordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern – . . . . .	543
7831	26. 8. 1999	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2000 (TSK-BeitragsVO 2000) . . . . .	552

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

**Nr. 41 v. 15. 10. 1999**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2023	23. 9. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell . . . . .	556
2023	23. 9. 1999	Durchführungsvberordnung zur Experimentierklausel des § 126 Gemeindeordnung (ExperimentDVO) . . . . .	556
237	14. 9. 1999	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (ÄndG – WBFG) . . . . .	557
641	14. 9. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) . . . . .	557
75	14. 9. 1999	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts . . . . .	557
77	20. 8. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) . . . . .	558

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

## Nr. 42 v. 28. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	28. 9. 1999	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	562
223	16. 9. 1999	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen . . . . .	565
7126	24. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe . . . . .	562
7831	10. 9. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz . . . . .	562
7832	27. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene . . . . .	563
	9. 7. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis gleichzeitig der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis . . . . .	563
	22. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth . . . . .	564
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Wassenberg . . . . .	564
	29. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Gemeinde Weilerswist . . . . .	564
	4. 5. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Bonn . . . . .	565
	5. 10. 1999	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1999 . . . . .	565
	19. 10. 1999	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften . . . . .</b>	566

– MBl. NRW. 1999 S. 1355.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

## Allgemeine Verfügungen

Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussortierung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen .....	205
Führung des Genossenschaftsregisters .....	208
Führung des Vereinsregisters .....	208

Seite

Bekanntmachungen .....	209
Personalnachrichten .....	210
Ausschreibungen .....	212
Gesetzgebungsübersicht .....	212

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Nr. 19 v. 1. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

## Allgemeine Verfügungen

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland .....	213
---	-----

## Bekanntmachungen

220

## Personalnachrichten

228

## Ausschreibungen

229

Seite

## Rechtsprechung

## Strafrecht

StPO §§ 44, 45 II Satz 2, § 345 II. – Die versäumte Rechts-  
handlung, nämlich die Anbringung einer der gesetzlich vor-  
geschriebenen Form entsprechenden und damit wirksamen  
Revisionsbegründung ist nicht dadurch nachgeholt, dass  
der Verteidiger in dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den  
vorigen Stand auf eine in der Anlage beigefügte, von einer  
dritten Person, die weder Verteidiger noch Rechtsanwalt ist,  
unterzeichnete Schrift Bezug nimmt.  
OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1998 – 1 Ws 859-861/98 230

## Hinweise auf Neuerscheinungen

Seite

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Nr. 20 v. 15. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

## Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angestellte rechtsberatender Berufe .....	233
--	-----

## Personalnachrichten

233

## Ausschreibungen

235

## Gesetzgebungsübersicht

235

## Rechtsprechung

235

## Zivilrecht

BGB §§ 303, 556 – Dadurch, dass der Vermieter mit der  
Rücknahme der Mieträume in Annahmeverzug gerät, wird  
der Mieter in der Regel noch nicht von seiner Rückgabe-  
pflicht befreit. Schuldbefreiende Wirkung tritt, von Sonder-

Seite

fällen abgesehen, erst durch Besitzaufgabe ein, die dem  
Vermieter vorher angedroht worden sein muss (Ergänzung  
zu Senat – Urt. in MDR 97, 342).  
OLG Düsseldorf vom 21. Januar 1999 – 10 U 32/98 .....

Seite

## Strafrecht

StPO § 140 II, § 324, § 336 Nr. 5. – Bei Beschränkung der  
Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist die Verlesung  
des erstinstanzlichen Urteils grundsätzlich ein wesentlicher  
Teil der Berufungshauptverhandlung, der die Anwesenheit  
des Pflichtverteidigers gebietet.

OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1999 – 2 St 463/98 1/99 I 233

## Hinweise auf Neuerscheinungen

Seite

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/229, Fax (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusuchen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569